

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Swisttal vom 31.07.2001

Gebührensätze gem. § 4 Abs. 1 der Satzung

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Swisttal gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 der Satzung

| | |
|---|---------------------|
| je angefangene Stunde pauschal | 85,08 DM / 43,50 € |
| bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal | 100,24 DM / 51,25 € |

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand

| | |
|---|--------------------|
| je angefangene halbe Stunde pauschal | 42,05 DM / 21,50 € |
| bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene halbe Stunde pauschal | 53,30 DM / 27,25 € |

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 der Satzung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziff. 1 dieser Tarifordnung.

4. Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung

| | |
|---|--------------------|
| 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahmen je angefangene Stunde | 90,46 DM / 46,25 € |
| 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde | 90,46 DM / 46,25 € |
| 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde | 90,46 DM / 46,25 € |

Die vorstehende Anlage zur Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Swisttal, den 31.07.2001

(Maack)
- Bürgermeister -